

## Schweizerische Gesellschaft für Sportpsychiatrie und -psychotherapie (SGSPP)

### STATUTEN

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### A. Name

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Sportpsychiatrie und -psychotherapie (SGSPP) – im internationalen Schriftverkehr auch „Swiss Society for Sports Psychiatry and Psychotherapy (SSSPP)“ – ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

##### B. Sitz

2. Der Sitz der SGSPP befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin. Befindet sich der Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin ausserhalb der Schweiz, so ist der Sitz der SGSPP Romanshorn.

##### C. Zweck

3. Der Zweck der SGSPP ist die Förderung der Sportpsychiatrie und -psychotherapie über die Lebensspanne in der Schweiz. Dazu gehört auch eine Förderung der Interprofessionellen Zusammenarbeit im Bereich der Sportpsychiatrie.

4. Die SGSPP hat das Ziel, die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Sportpsychiatrie und -psychotherapie über die Lebensspanne zu institutionalisieren, zu fördern, zu evaluieren und zu bescheinigen.

5. Die ärztlichen Mitglieder der SGSPP sind zuständig für:

- den Erlass und die Revision der Programme für Fähigkeitsausweise gemäss der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung der FMH
- die Zertifizierung der zur Erreichung und Erhaltung des Fähigkeitsausweises notwendigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Qualitätssicherung
- die Vergabe des Fähigkeitsausweises SGSPP.

6. Die SGSPP fördert die Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften und Standesorganisationen sowie das Verständnis und die Anerkennung bei Kostenträgern und politischen Instanzen für die Bedeutung von Sport und Bewegung für die psychische Gesundheit. Sie unterstützt die sportpsychiatrische und -psychotherapeutische Forschung und Lehre sowie Prävention und Gesundheitsaufklärung.

#### II. Mitgliedschaft

##### A. Grundsätzliches

7. Als Mitglieder der SGSPP können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

## B. Aufnahme eines Mitgliedes

8. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuches, welches den Wunsch enthält Mitglied der SGSPP zu werden und die Statuten anzuerkennen. Der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung eines Gesuches wird durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Der Kandidat / die Kandidatin wird schriftlich über den getroffenen Entscheid informiert. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

9. Natürliche Personen und institutionelle Mitglieder können durch den Vorstand direkt aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **III. Mitgliederkategorien**

### A. Ordentliche Mitglieder

10. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich für Sportpsychiatrie und -psychotherapie interessieren und engagieren und einer der folgenden Berufsgruppen angehören:

- Facharzt oder in Weiterbildung zu Psychiatrie & Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie & -psychotherapie
- Ärzte mit abgeschlossener oder begonnener Psychotherapie Ausbildung und entsprechendem Fachtitel
- Psychologen/Sportpsychologen mit Fachtitel Psychotherapie oder in Weiterbildung zum Fachtitel Psychotherapie)

Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Organisation der Mitglieder kann über Regional-, Fach- und/oder Arbeitsgruppen erfolgen.

### B. Ausserordentliche Mitglieder

11. Ausserordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein,

- welche die Ausbildung zu einer Berufsgruppe der ordentlichen Mitglieder noch nicht abgeschlossen haben
- Ärzte anderer Fachrichtungen
- ehemalige ordentliche Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben.
- Im Bereich psychische Gesundheit und Sport tätige Berufsgruppen, wie zum Beispiel:
  - Pflegefachperson (HF oder FH)
  - Physiotherapie
  - Sport- / Bewegungs- / Tanztherapie
  - Sportsozialarbeit
  - Sportwissenschaftler/Sportwissenschaftlerinnen

Ausserordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein (passives) Wahlrecht.

### C. Fördermitglieder

12. Fördermitglieder können natürliche Personen sein,

- die keine ausserordentlichen Mitglieder sein können und die SGSPP wirtschaftlich und ideell fördern und unterstützen wollen.

Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### D. Ehrenmitglieder

13. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, aufgrund besonderer Verdienste für die SGSP bzw. die Sportpsychiatrie, Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Ehrenmitglieder, die zuvor keine Mitglieder der SGSP waren, haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie behalten im Übrigen ihren bisherigen formellen Mitgliedsstatus. Ehrenmitglieder ohne vorige Mitgliedschaft bei der SGSP dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen bzw. aus ihren Reihen einen Vertreter / eine Vertreterin ohne Stimm- und Wahlrecht an die Mitgliederversammlung entsenden und haben auf Antrag ein Recht auf Anhörung.

#### E. Institutionelle Mitglieder

14. Institutionelle Mitglieder sind in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung tätige juristische Personen, welche sich für die Zwecke der SGSP einsetzen resp. die SGSP finanziell und ideell unterstützen wollen. Institutionelle Mitglieder haben das Recht einen Delegierten an die Mitgliederversammlung zu entsenden, dieser hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein (passives) Wahlrecht.

#### F. Mitgliederverzeichnis

15. Die SGSP führt zum Zwecke der Vereinsorganisation ein Mitgliederverzeichnis (genannt Mitgliederliste). Die Mitgliedschaft setzt die Akzeptanz der Datenverarbeitung zu den Vereinszwecken voraus. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **IV. Austritt, Streichung und Ausschluss**

#### A. Grundsätzliches

16. Der Austritt aus der SGSP ist mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende Dezember möglich. Er ist an den Vorstand der SGSP zu richten und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

#### B. Streichung aus der Mitgliederliste

17. Mitglieder, welche die statuarischen bzw. durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge 3 Jahre in Folge nicht bezahlen, können ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### C. Ausschluss durch den Vorstand

18. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied ausschliessen, falls dieses substanziell gegen die Statuten, Werte und Ziele der SGSP verstösst. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Ankündigung des Ausschlusses Rekurs an der Mitgliederversammlung einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss, ohne Angabe von Gründen.

#### D. Verlust auf Ansprüche

19. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und alle Mitgliederrechte. Die Verpflichtung zur Erfüllung der bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleibt bestehen.

## **V. Mitgliederbeiträge**

### A. Festsetzung

20. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### B. Höhe der Mitgliederbeiträge

21. Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen CHF 100 für natürliche und CHF 1'000 für juristische Personen (institutionelle Mitglieder). Sie sind bis zum 31.03. des Vereinsjahres einzuzahlen. Bei Beitritt innert 6 Monaten vor Ende des Vereinsjahres ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrages einzuzahlen.

22. Ordentliche Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag, ausserordentliche Mitglieder und Fördermitglieder bezahlen die Hälfte des regulären Jahresbeitrags, Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### C. Haftung und Rechnungsjahr

23. Für die finanziellen Verbindlichkeiten der SGSPP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

24. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Organe**

### A. Die Vereinsorgane

25. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- das Sekretariat
- die Revisoren

### B. Die Mitgliederversammlung

26. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

27. Die Einladung bedarf der Schriftform (Brief oder Email) und muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit einer Traktandenliste zugestellt worden sein. Es darf nur über ein Traktandum abgestimmt werden, wenn dieses fristgemäss eingereicht und zugestellt wurde.

28. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entscheide in allen Angelegenheiten, die weder dem Vorstand noch den anderen Organen übertragen sind (sogenannte Vereinsbeschlüsse)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstands und eventuell anderer Organe
- Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe
- Jederzeitige Abberufung des Vorstands sowie der anderen Organe

29. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Wählbarkeit besteht auch bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung, sofern eine schriftliche Erklärung vorliegt, ein Amt anzunehmen. Wenn alle Mitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen, hat dies dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

30. Falls die Mitgliederversammlung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied bzw. dessen Verwandten entscheidet, regelt Artikel 68 ZGB das Stimmrecht.

### C. Der Vorstand

31. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Präsident / die Präsidentin und weitere Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und müssen jeweils ordentliches Mitglied der SGSP sein.

31a. Der Vorstand besteht mehr als der Hälfte aus Fachärzten / Fachärztinnen für (Kinder & Jugend-)Psychiatrie und -psychotherapie. Der Präsident / die Präsidentin ist Facharzt / Fachärztin für (Kinder & Jugend-)Psychiatrie und -psychotherapie.

32. Die verschiedenen Sprachregionen sollen, wenn dies möglich ist, im Vorstand proportional vertreten sein. Gleiches gilt für die verschiedenen Altersgruppen (Kinder- und Jugend-, Erwachsenen- sowie Alterspsychiatrie), ebenso für universitär-klinisch tätige Ärzte, nicht-universitär-klinisch tätige Ärzte sowie für selbständige bzw. niedergelassene Ärzte.

33. Der Vereinsvorstand hat die Pflicht, die Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten zu führen. Das Mandat eines Mitgliedes des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden.

34. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten / eine Vize-Präsidentin, einen Schriftführer / eine Schriftführerin und einen Kassierer / eine Kassiererin. Personalunion von Präsident / Präsidentin bzw. Vize-Präsident /-Präsidentin mit den anderen Vorstandsämtern ist möglich. Dies kann, sofern die Umstände es erfordern, auch kommissarisch erfolgen.

35. Folgende Ressorts sollen geführt werden, die jeweiligen Ressortleiter sind Teil des Vorstands:

- Forschung und Lehre
- Erwachsenenpsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Alterspsychiatrie

36. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Organisation und Arbeitsweise werden in einem Geschäftsreglement festgelegt. Dieses Geschäftsreglement ist in der jeweils aktuellen Form den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

37. Er verfügt über alle Kompetenzen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören

- die jährliche Erstellung eines Budgets und dessen Unterbreitung an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung
- die Regelung der Unterschriftsberechtigungen
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Akkreditierung und Steuerung von Regional-, Fach- und Arbeitsgruppen
- die Organisation von Veranstaltungen, z.B. der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung von Richtlinien der beruflichen Weiter- und Fortbildung
- der Erlass und die Revision der Programme für Fähigkeitsausweise gemäss der jeweils aktuellen Weiterbildungsordnung FMH

- das Ausstellen der Fähigkeitsausweise sowie Rekursinstanz im Zusammenhang mit Fähigkeitsausweisen
- die Vergabe des Fähigkeitsausweises SGSP
- die Zertifizierung der zur Erreichung und Erhaltung des Fähigkeitsausweises notwendigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Qualitätssicherung
- die Aufstellung von Vorschriften über die Qualitätssicherung, Qualitätsförderung und Sanktionen
- die Akkreditierung von Weiterbildungsinstituten, Weiterbildungsstätten
- die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsangeboten von anderen Fachgesellschaften
- die Konstitution von Kommissionen im Zusammenhang mit den Belangen des Fähigkeitsausweises.

38. Die Mitglieder des Vorstandes tagen in regelmässigen Abständen. Die Häufigkeit soll sich nach dem anfallenden Bedarf richten. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

39. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

40. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Entscheide betreffend den Ausschluss eines Mitgliedes müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden.

41. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

#### D. Die Geschäftsleitung

42. Die Geschäftsleitung der SGSP setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vize-Präsidenten / der Vize-Präsidentin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kassierer / der Kassiererin. Die Geschäftsleitung kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen beiziehen.

43. Die Geschäftsleitung leitet die Geschäfte der SGSP und vertritt sie nach aussen. Sie verfügt über alle Kompetenzen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

44. Die Geschäftsleitung tätigt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und die Vermögenslage. Diese Angaben sind dem Vorstand jederzeit und der Mitgliederversammlung zur Jahres- Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

45. Die Geschäftsleitung überwacht die Tätigkeit allfälliger Spezialkommissionen und - soweit vorhanden - des Sekretariats, dessen Organisation sie festlegt.

#### E. Das Sekretariat

46. Die SGSP kann ein ständiges Sekretariat unterhalten. Dieses führt die allgemeinen Sekretariatsgeschäfte und gewährleistet die Mitgliederdienste.

#### F. Die Revisoren

47. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern, jeweils für das kommende Rechnungsjahr zwei Rechnungsrevisoren, sofern nicht die Bedingungen von Art. 69b ZBG (Revisionsstellen) erfüllt sind. Die Revisoren sind wiederwählbar, sie können nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis. Die Revisoren haben Antrag auf Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes bei der Jahres- Mitgliederversammlung zu stellen.

## **VIII. Auflösung und Liquidation**

48. Die SGSP kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

49. Die Auflösung und Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

50. Ein allfälliger Aktivenüberschuss muss zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden. Die nähere Zweckbestimmung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **IX. Schlussbestimmungen**

51. Die ersten Statuten des Vereins wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 29.03.2019 in Münchenbuchsee genehmigt.

52. Sollten einzelne Bestimmungen der Statuten rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der deutsche Text der Statuten gilt als Originaltext.

Münchenbuchsee, 29.03.2019

Aktualisiert am 28.02.2025

---

Dr. med. Christian Imboden

---

Dr. med. Malte Christian Claussen

---

Dr. med. Carlos Gonzalez Hofmann

---

Dipl. med. Marcel I. Raas

---

Dr. med. Christian Mikutta

---

Dr. med. Kristin Ewert

---

Prof. Dr. med. Erich Seifritz